



Sachstand

Mehrwertsteuer im Gastgewerbe

Mehrwertsteuer im Gastgewerbe

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 079/22
Abschluss der Arbeit: 06.07.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Maßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer	4

1. Fragestellung

Es ist gefragt worden, ob als Maßnahme zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für das Gastgewerbe in Deutschland ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz eingeführt worden ist.

2. Maßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer

In mehreren Hilfsgesetzen wurden konjunkturell wirkende Stützungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt.

1. Die Umsatzsteuersätze wurden in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 branchenunabhängig und generell von 19 Prozent auf 16 Prozent und von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt. Die einhergehenden Steuermindereinnahmen der Länder hat vollständig der Bund übernommen.
2. In Bezug auf das Gastgewerbe gilt darüber hinaus (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG):
Für nach dem 30. Juni 2020 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wird der Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf den in Deutschland geltenden ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent (beziehungsweise 5 Prozent bis 31. Dezember 2020 – siehe 1.) abgesenkt. Ausgenommen ist die Abgabe von Getränken.
Voraussetzung für den ermäßigten Steuersatz ist das Vorliegen einer Dienstleistung. Reine Lieferungen von Essen sind nicht begünstigt.
Mit Blick auf die ebenfalls begünstigten Verpflegungsdienstleistungen, können zusätzlich zu den gastronomischen Betrieben auch Cateringunternehmen, Bäckereien, Metzgereien, Lebensmittelgeschäfte, Hotels (Frühstück- oder Hotelrestaurant), Freizeitparks und dergleichen von der temporären Steuerermäßigung profitieren, wenn von einer Dienstleistung auszugehen ist.
3. Die zunächst bis zum 1. Juli 2021 laufende Begünstigung für das Gastgewerbe ist bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden.
